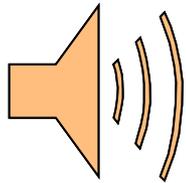




Herzlich Willkommen zur Online-Schulung für Instandsetzer



Bitte schalten Sie Ihren **Lautsprecher** an
und klicken Sie anschließend auf START

START

Instandsetzerschulung

Allgemeiner Teil
(messgeräteübergreifend)

Modul B 1:
Instandsetzer im gesetzlichen Messwesen
Was bedeutet das?



ca. 10 Min.

Messgeräte, die dem Eichrecht unterliegen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie geeicht sind.

Während der Eichfrist können jedoch **Reparaturen** erforderlich werden. Mit Eingriffen an geeichten Messgeräten **endet grundsätzlich die Eichfrist.** (§ 37 Abs. 2 MessEG)

Wenn jedoch eine **Instandsetzung** durch einen **befugten Instandsetzerbetrieb** erfolgt und die entsprechenden Bedingungen eingehalten wurden, **endet die Eichfrist nicht vorzeitig.**

Das Messgerät kann unmittelbar nach der Instandsetzung **bis zur nächsten Eichung weiter verwendet werden.**



Im gesetzlichen Messwesen liegt der Unterschied zwischen **Reparatur** und **Instandsetzung** in der **Befugniserteilung durch die zuständige Behörde**.

Eine Instandsetzung an einem Messgerät im Sinne des Eichrechts ist nur mit dieser Befugnis möglich.



Natürlich kann ein geeichtes Messgerät auch ohne Instandsetzerbefugnis **repariert** werden.

Aber nur wenn der Reparierende über eine Befugnis als Instandsetzer verfügt, ergibt sich der Vorteil, dass das Messgerät nach dem Eingriff auch ohne erneute Eichung weiter verwendet werden darf.

Befugnisse des Instandsetzers

Was dürfen Instandsetzer nicht?

- **Eichungen** dürfen nur von den **Eichbehörden** und im Bereich der Versorgungsmessgeräte von **staatlich anerkannten Prüfstellen** durchgeführt werden.
- **Konformitätsbewertungsverfahren** sind beim Inverkehrbringen von neuen oder erneuerten Messgeräten durchzuführen.
Dies kann für Instandsetzer dann relevant werden, wenn an einem geeichten Messgerät so **wesentliche Änderungen** vorgenommen wurden, dass dadurch ein sogenanntes **erneuertes Messgerät** geschaffen wird.



- **Dabei ist zu beachten:** Derjenige, der diese wesentlichen Veränderungen vornimmt, wird dadurch zum **Hersteller** dieses erneuerten Messgerätes und muss auch die **Pflichten eines Herstellers** übernehmen!

*Genauer zum Sachverhalt erfahren Sie im Modul B 3:
„Inverkehrbringen, Verwendung und Eichung von Messgeräten“.*



Instandsetzer – eine verantwortungsvolle Aufgabe

Instandsetzer erfüllen im Bereich des gesetzlichen Messwesens eine verantwortungsvolle Aufgabe. Deshalb müssen für die Befugniserteilung eine Reihe von Anforderungen erfüllt werden.

- *Die relevanten eichrechtlichen Grundlagen werden deshalb in den folgenden Modulen intensiv behandelt*

Ein wichtige Voraussetzung ist die erforderliche **Sachkunde**.

Instandsetzer müssen **selbstständig und eigenverantwortlich** Instandsetzungen vornehmen können.

Dabei sind neben der beruflichen Qualifikation und Herstellerschulungen **Kenntnisse des Eichrechts und der Eichtechnik** unerlässlich.



- *Die relevanten eichrechtlichen Grundlagen werden deshalb in den folgenden Modulen intensiv behandelt*



Die wichtigsten Rechtsgrundlagen im gesetzlichen Messwesen sind:

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen
Mess- und Eichgesetz – MessEG
vom 25.07.2013 BGBl I S. 2722
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung
Mess- und Eichverordnung – MessEV
vom 11.12.2014

MessEG und MessEV sind seit dem 01.01.2015 in Kraft.

Download der Vorschriften z. B. über: www.gesetze-im-internet.de

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen im gesetzlichen Messwesen sind:

- Richtlinie 2014/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt

Richtlinie 2014/32/EU – MID

vom 26.02.2014

(Neufassung, anzuwenden ab 20. April 2016)

- Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte

Richtlinie 2004/22/EG – MID

vom 31.03.2004

(alte Fassung, anzuwenden bis 19. April 2016)



Download der Richtlinien z. B. über: www.eur-lex.europa.eu

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen im gesetzlichen Messwesen sind:

- Richtlinie 2014/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung)
Richtlinie 2014/31/EU – NAWID
vom 26.02.2014
(Neufassung, anzuwenden ab 20. April 2016)
- Richtlinie 2009/23/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur über nichtselbsttätige Waagen (alte Fassung)
Richtlinie 2009/23/EU – NAWID
vom 23.04.2009
(alte Fassung, anzuwenden bis 19. April 2016)

